

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 17 (1870)

12 (22.3.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542191](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542191)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Prämumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 22. März. No. 12.

Bekanntmachungen.

1) Ueber weil. Schlossers G. W. A. Lange hieselbst minderjährige Tochter 2. Ehe ist heute der Steueraufseher Geerken zu Wogen als Vormund bestellt.

2) Ueber die minderjährige Tochter des weil. Miethkutschers Joh. Friedr. Gerdes hieselbst ist heute der Rechnungssteller Willms von Rastede als Vormund bestellt.

Oldenburg, den 16. März 1870. Amtsgericht, Abth. I.

3) Zu Vormündern sind bestellt:

a. über die minderjährigen Kinder 1. Ehe des weil. Arbeiters Matthias Hinrich Schmüth hieselbst der Zimmermann Joh. Gerh. Steltenpohl zum Gerberhof,

b. über die minderjährige Tochter 2. Ehe des weil. Schmüth die Wittwe desselben.

Oldenburg, den 17. März 1870. Amtsgericht, Abth. I.

4) Gefundene Sachen: 1 Hauschlüssel, 1 Pferdedecke, mehrere einzelne Geldstücke, 1 kleiner Schlüssel, 1 Fingerhut, 1 schwarze Halsbinde, 1 Perlenkette mit Kreuz, 1 alter Regenschirm.

Stadtrath.

Sizung vom 18. März 1870.

Es fehlten Staatsrath Bankrag, Kaufmann Meyersbach, Landmann Willers.

1. Wie pag. 8 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt ist, hatte der Stadtrath gegen den Antrag des Magistrats in der Sizung vom 7. Januar d. J. beschlossen, daß auch für die die Cäcilien- und die städtischen Mittelschulen besuchenden Kinder derjenigen Personen, welche nur mit einem Theile ihres Einkommens zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden können, der ganze Schulgeldzuschlag bezahlt werden müsse.

Einer der hiesigen Militärärzte, welcher hinsichtlich seines Gehaltes frei ist, von seinem ganzen Erwerbe aus seiner Civilpraxis dagegen zu allen Gemeindeumlagen herangezogen wird, hatte sich durch obigen Beschluß für beschwert erachtet und dagegen an Großh. Oberschulcollegium recurriert, worauf der Ma-

gistrat auf desfallsige Berichtsforderung des Oberschulcollegium, seiner schon früher ausgesprochenen Ansicht gemäß nicht umhin konnte zu erklären, daß s. E. der Beschwerdeführer allerdings im Rechte sei, da derselbe zu den persönlichen Umlagen der Stadt, insbesondere den persönlichen Schulumlagen, wenn auch nur für einen Theil seines Einkommens herangezogen werde, nach den Bekanntmachungen vom 2. Oct. 1868 und 19. Nov. 1869 aber nur diejenigen das erhöhte Schulgeld zahlen sollen, welche zu jenen Umlagen nicht herangezogen werden können.

In heutiger Sitzung ward der von Groß. Oberschulcollegium dahin erfolgte Bescheid mitgetheilt, daß die Beschwerde begründet befunden und Recurrent daher nicht verpflichtet sei, das erhöhte Schulgeld zu zahlen.

2. Hinsichtlich der Eisenbahnangelegenheit (Zinsgarantie der Elsfleth-Oldenburger Bahn cfr. diesj. Gemeindeblatt pag. 34) und Wiederholung des Beschlusentwurfes vom 14. Febr. d. J., ward auf desfallsigen Antrag des Magistrats beschloffen die Sache auf sich beruhen zu lassen.

3. In Folge mehrfacher Aufforderungen des Stadtraths, die gewöhnliche Unterhaltung der Pferdemarktsplätze, namentlich Wiederinstandsetzung und Reinigung derselben nach den Pferdemarkten gegen Ueberlassung des Düngers meistbietend zu verpachten, war zu dem Ende ein öffentlicher Verpachtungstermin angesetzt worden, in welchem bei geringer Concurrrenz aber nur die unbedeutende Summe von 2 Rfl geboten war.

Da die Kosten der Reinigung der Pferdemarktsplätze nach den Märkten jährlich nur etwa 15 Rfl betragen, wogegen reichlich 30 Fuder Dünger abgefahren werden können, so war vom Magistrat beantragt den Zuschlag nicht zu ertheilen, da man auch den Dünger in den Anlagen bei der Cäcilienchule und namentlich bei der zu erbauenden Bürgerschule nicht entbehren könne. Der Stadtrath erklärte sich hiemit einverstanden.

4. Nachdem von den hiesigen Schiffern dem Magistrat kürzlich der Entwurf der Statuten einer Schiffer-Wittwen und Waisen-Versorgungsanstalt vom Jahre 1870, als Fortsetzung einer bereits seit 1832 bestehenden derartigen Anstalt mit der Bitte übergeben war, dieselben soweit erforderlich zu genehmigen und sich nach Prüfung derselben gegen dieselben nichts zu erinnern gefunden hatte, als daß das im Art. 15 („die zu vertheilenden Wittwen-Pensionen können von keinem Gläubiger in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden“) beanspruchte Privilegium nur durch ein Gesetz beigelegt werden könne und daß der Art. 31

„Das Vermögen der Schiffer-Wittwen und Waisen-Versorgungsanstalt zu Oldenburg ist bleibend ganz zur Fundirung

dieser Anstalt bestimmt und kann dieser Bestimmung nicht entzogen werden.

Löst die Gesellschaft durch Austritt oder Aussterben der Mitglieder sich auf, so fällt das Vermögen dieser Anstalt dem Magistrat der Stadt Oldenburg gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu“

selbstredend so zu verstehen sei, daß der Magistrat eine weitere Haftung nicht übernehmen dürfe und wolle, als das Vermögen der Anstalt reiche, erklärte der Stadtrath, daß er auch seinerseits gegen diese Paragraphen im Sinne wie der Magistrat dieselben aufgefaßt habe, nichts zu erinnern finde.

5. Der Mühlenbesitzer D. Oltmanns zu Osterburg, welcher vor einigen Jahren einen Theil der zum Krongut gehörigen, an der oberen Hunte belegenen vormals Renken Weide zum Zwecke der Anlage einer Bleiche, Dampfwäscherei und Badeanstalt mit der näheren Bestimmung in Erbpacht übernommen hat, daß das Erbpachtstück an das Krongut zurückfallen solle, wenn die projectirte Anstalt ganz oder in ihren wesentlichen Theilen eingehe, hatte, nachdem er die Bleicherei und Dampfwäscherei bereits eingerichtet, auch an der südlichen Grenze des Grundstücks bereits ein Badebassin ausgehoben hat, dem Magistrat die Offerte gemacht, da er selbst kränklich und zur Führung eines noch ausgedehnteren weitläufigen Geschäfts nicht wohl im Stande sei, der Stadt das ausgegrabene Bassin nebst einem Theile des angrenzenden Areal, vorbehältlich der Genehmigung Großherzoglicher Krongutsverwaltung, zu dem Zwecke käuflich zu überlassen, daß die Stadt daselbst ein schon seit Jahren gewünschtes Institut, eine ordentliche Badeanstalt, auf ihre Kosten einrichte.

Das ausgegrabene Bassin ist 300 Fuß lang, 40 Fuß breit und 2 bis 7 Fuß tief und hatte Oltmanns für ein Areal von circa $2\frac{1}{2}$ Sch.=S. incl. dieses Bassins einen Kaufpreis von 1000 Rfl und Uebernahme der für den Sch.=S. reichlich 8 Rfl betragenden Erbpacht pro rata des Areal verlangt.

Der Magistrat hatte sich schon wegen der voraussichtlich für Gebäude, Anpflanzungen, weitere Erdarbeiten u. bedeutenden damit verbundenen Kosten im Allgemeinen zur Zeit nicht für die Einrichtung einer städtischen Badeanstalt aussprechen können, falls im Stadtrath indessen Geneigtheit für die Errichtung einer solchen Anstalt sich zeigen sollte, zunächst zur näheren Prüfung und Einleitung weiterer Verhandlungen die Niedersezung einer gemeinschaftlichen, aus Mitgliedern des Stadtraths und Magistrats zu wählenden Commission empfohlen. Der Stadtrath erklärte sich mit der Ansicht des Magistrats ganz einverstanden.

6. Der Stadtrath erklärte sich auf desfalligen Antrag des Magistrats damit einverstanden, daß die Lieferung des zu den

städtischen Straßenarbeiten erforderlichen Füll- und groben Sandes pro 1870/71 nicht öffentlich ausverdingen, sondern den seitherigen Lieferanten für eine allerdings etwas höhere Vergütung als im vorigen Jahre unter der Hand überlassen werde, weil dieselben seither stets zur Zufriedenheit des Magistrats geliefert hätten, der vorigjährige Preis durch zufällige Umstände verhältnißmäßig tief herabgedrückt und endlich von einer öffentlichen Verdingung ein günstigeres Resultat durchaus nicht zu erwarten sei.

7. Auf Ansuchen des derzeitigen Krahnjägers erklärte der Stadtrath im Einverständniß mit dem Magistrat sich damit zufrieden, daß, wenn Pächter die halbjährliche Pacht ad 75 fl stets im Voraus bezahle, von § 11 der Pachtbedingungen, wonach zur Sicherung der Pachtgelder auf Pächter die Summe von 560 fl ingrossirt oder Bürgschaft verlangt werden kann, abgesehen werden möge.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg